

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 25/72

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend Genehmigung eines Grundstückskaufvertrags
nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Beteiligte:

1. Landwirt Hans B. in L. Kreis C.,
Nr. .

Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt N. in C. -

2. Witwe Emma F. geb. B. in L. Nr. .,

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwälte I, W.,
F. II und H. in C. -

3. Rechtsanwalt Rochus in A., Im B. .

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 22. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Hill, die Richter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie die ehrenamtlichen Richter Filter und Müller beschlossen:

1. Dem Beteiligten zu 1 wird gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.
2. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts Celle vom 16. August 1972 wird auf Kosten des Beteiligten zu 1 als unzulässig verworfen. Er hat den anderen Beteiligten deren außergerichtliche Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 30 000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligte zu 2 hat durch Vertrag vom 14. März 1972 ein 3,6782 ha großes Flurstück, Acker und Wiese, an den Beteiligten zu 3 zum Preise von 30 000 DM verkauft. Durch Bescheid vom 20. April 1972 hat die Genehmigungs-

- 3 -

behörde die nach dem Grundstücksverkehrsgesetz erforderliche Genehmigung erteilt. Dagegen hat sich der Beteiligte zu 1 beim Landwirtschaftsgericht mit dem Antrag gewandt, unter Aufhebung des Genehmigungsbescheides die beantragte Genehmigung des Grundstückskaufvertrages vom 14. März 1972 zu versagen.

Zur Begründung seines Antrags hat er geltend gemacht, der inzwischen verstorbene Ehemann der Beteiligten zu 2, die ihn allein beerbt hat, habe dieses Grundstück, das er, der Beteiligte zu 1, bereits seit 1966 für seinen Betrieb nutze, schon durch Vertrag vom 18. August 1965 an ihn verkauft gehabt. Der Kaufvertrag vom 14. März 1972 sei offensichtlich nichtig und dessen Rechtswirksamkeit deshalb hier zu prüfen, da er, der Beteiligte zu 1, mit der Genehmigung einen Rechtsverlust erleide.

Das Landwirtschaftsgericht hat den Antrag des Beteiligten zu 1 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat der Beteiligte zu 1 sofortige Beschwerde eingelegt. Er hat seinen bisherigen Antrag weiterverfolgt.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen, ohne die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Gegen diese Entscheidung hat sich der Beteiligte zu 1 am 22. September 1972 mit der Rechtsbeschwerde gewandt. Er hält sein bisheriges Begehren aufrecht. Die Rechtsbeschwerdebegründung ist am 24. Oktober 1972, dem Tag nach der am 23. Oktober 1972 endenden Begründungsfrist, beim Bundesgerichtshof eingegangen. Der Beteiligte



zu 1 hat in seinem Schriftsatz vom 6. November 1972, der am 8. November 1972 beim Bundesgerichtshof eingegangen ist, zum Ausdruck gebracht, daß ihm für den Fall der Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden möge.

II.

A) Dem Beteiligten zu 1 ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde zu erteilen (§ 26 Abs. 5 LwVG, § 22 Abs. 2 FGG). Ihn trifft kein Verschulden daran, daß die Begründungsfrist, die am 23. Oktober 1972 ablief, nicht gewährt worden ist. Nach dem bei den Akten befindlichen Briefumschlag ist glaubhaft gemacht, daß Rechtsanwalt N. den Schriftsatz vom 21. Oktober 1972 als Eilbrief am 23. Oktober 1972 in C. zur Post gegeben hat. Der Umschlag trägt den (Abgangs-)Poststempel "C. 23.10.72 11". Rechtsanwalt N. hat danach, was auch seine Darstellung der Briefaufgabe am Nachtschalter des Hauptpostamts C. im Schriftsatz vom 6. November 1972 unterstreicht, den Brief in C. noch so rechtzeitig zur Beförderung gegeben, daß er, Rechtsanwalt N., mit dem Eintreffen des Briefs in K. und der Zustellung an den Bundesgerichtshof am selben Tag (23. Oktober 1972) rechnen durfte. Der Beteiligte zu 1 hat auch rechtzeitig um Wiedereinsetzung nachgesucht. Die Voraussetzungen, unter denen Wiedereinsetzung zu erteilen ist, sind danach erfüllt.

B) Die Rechtsbeschwerde ist aber nicht statthaft. Da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, ist das Rechtsmittel nur statthaft, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

1. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Die Beschwerde sei unbegründet, dem Beteiligten zu 1 stehe ein Antragsrecht aus zwei Gründen nicht zu. Einmal habe kein Beteiligter gegen die vorbehaltlose Erteilung der Genehmigung einen Rechtsbehelf. Das ergebe sich zunächst eindeutig daraus, daß die Beteiligten dadurch nicht beschwert seien, sondern ihre Rechtsstellung insoweit verbessert werde, als sie von den gesetzlichen Beschränkungen in der freien Verfügung über das veräußerte Grundstück befreit würden. Das gehe auch aus § 22 Abs. 1 GrdstVG hervor. Nach dieser Bestimmung könne von den Beteiligten ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur dann gestellt werden, wenn die Genehmigungsbehörde eine Genehmigung versagt oder nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt habe. Zum andern könnten nach derselben Bestimmung überhaupt nur die Beteiligten einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Beteiligte seien jedoch nach § 3 Abs. 2 GrdstVG nur die Vertragsparteien und derjenige, zu dessen Gunsten der Vertrag abgeschlossen worden sei. Dazu gehöre jedoch der Beteiligte zu 1 nicht.

7

Schließlich könne sich der Beschwerdeführer in diesem Verfahren schon deshalb nicht darauf berufen, daß ihm durch die Genehmigung des Vertrags vom 14. März 1972 ein Rechtsverlust entstehe, weil es ihm auch jetzt noch freistehe, Ansprüche aus dem am 18. August 1965 abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag geltend zu machen, wenn er sich davon Erfolg verspreche. Durch die Genehmigung des Vertrags vom 20. April 1972 habe er keinen Rechtsnachteil erlitten.

2. Die Rechtsbeschwerde bringt hierzu folgendes vor: Die Begründung der angefochtenen Entscheidung beschränke sich praktisch auf die vorstehend wiedergegebenen, mit "schließlich" beginnenden Sätze, in denen - wenn auch nicht ausdrücklich - gesagt werde, daß der vorliegende Streitfall mit den vom Beteiligten zu 1 zur Begründung seines Standpunktes in Bezug genommenen höchstrichterlich entschiedenen Fällen, insbesondere mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs NJW 1956, 142, nicht zu vergleichen sei. Nach Ansicht des Beschwerdegerichts sei der vorliegende Fall mit dem in NJW 1956, 142 veröffentlichten Fall nicht vergleichbar, da im vorliegenden Fall der Beteiligte zu 1 durch den Abschluß des Vertrags vom 14. März 1972 "keinen Rechtsnachteil erlitten" habe. Das Beschwerdegericht gehe demnach bei seiner Beurteilung der vom Beschwerdeführer in Bezug genommenen höchstrichterlichen Rechtsprechung davon aus, daß für einen nach dieser Rechtsprechung zur Beschwerde berechtigten Dritten (nicht am Verträge Beteiligten) ein nicht wieder auszugleichender Vermögensschaden eingetreten sein müsse.

Das ergebe sich jedoch aus diesen Entscheidungen nicht, insbesondere nicht aus dem in NJW 1956, 142 veröffentlichten Leitsatz.

3. Mit diesen Ausführungen ist eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht dargetan.

Die angefochtene Entscheidung ist in erster Linie auf die Begründung gestützt, daß nach § 22 GrdstVG niemandem gegen die vorbehaltlose Erteilung der Grundstückverkehrs-genehmigung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zustehe (vgl. insoweit Ehrenforth, RSG und GrdstVG, GrdstVG § 22 Anm. 2). Die Vergleichsentscheidung betrifft hingegen das Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren nach KG 45 Art. IV bis VI, BritMilRegVO 84 Art. III und IV, HöfeO § 17. Eine Abweichungsrechtsbeschwerde setzt voraus, daß es sich um die unterschiedliche Beurteilung der gleichen Rechtsfrage handelt (vgl. Pritsch, RdL 1959, 172, 176). Der in der Vergleichsentscheidung aufgestellte Rechtssatz lautet, im Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren nach den angegebenen Vorschriften sei die materiell-rechtliche Wirksamkeit des Vertrags zu prüfen, wenn für einen am Vertrag nicht Beteiligten durch die Genehmigung oder Zustimmung ein Rechtsverlust eintreten würde; in diesen Fällen sei einem unwirksamen Vertrag die Genehmigung bzw. Zustimmung zu versagen. Das Beschwerdegericht hat hingegen (in Übereinstimmung mit dem Grundstückverkehrsgesetz) die Ansicht vertreten, daß eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde nur anfechtbar ist, wenn der Betroffene in den in § 22 Abs. 1 GrdstVG aufge-

fürten Fällen durch die Entscheidung beschwert ist. Aus dieser Gegenüberstellung der in beiden Entscheidungen vertretenen Standpunkte zu jeweils verschiedenen Gesetzesvorschriften erhellt, daß es sich in beiden Entscheidungen nicht um die gleiche Rechtsfrage, d.h. den gleichen Rechtsgrundsatz, handelt.

Da hinsichtlich des in erster Linie vom Beschwerdegericht angeführten, den angefochtenen Beschluß allein schon tragenden Grundes eine Abweichung nicht vorliegt, kann es dahingestellt bleiben, ob das Beschwerdegericht etwa hinsichtlich des weiteren von ihm dargelegten Grundes von der Vergleichsentscheidung abgewichen ist. Die angefochtene Entscheidung würde auf dieser Abweichung nicht mehr beruhen (vgl. BGH RdL 1957, 76).

III.

Da die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG hiernach nicht vorliegen, muß das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden, ohne daß die Bedenken der

Rechtsbeschwerde in sachlich-rechtlicher Hinsicht erörtert werden können.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG.

Hill

Rothe

Dr. Grell